

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: 030/25 - Firma Aurubis AG
Vorhaben: Complex Recycling Hamburg (CRH) – Änderung eines schon genehmigten aber noch nicht errichteten Konverters (TBRC¹ – Az.: 13/17) mit Nebeneinrichtungen

A. Sachverhalt

Die Firma Aurubis AG hat am 26.09.2025 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 (4) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen – Rohhütte Werk Nord (RWN) - auf dem Betriebsgrundstück Hovestraße 50, 20539 Hamburg beantragt.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ebenfalls UVP-pflichtig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 durchgeführt.

Dies trifft auf das Vorhaben „Rohhütte Werk Nord“ gemäß Nr. 3.4 der Anlage 1 zum UVPG, das mit dem vorliegenden Antrag geändert werden soll, insoweit zu, dass für dieses Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 4 UVPG eine Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma Aurubis AG (Az. 030/25) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 14.4, Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der Antragsunterlagen wurde die Prüfung durch die zuständige Behörde (BUKEA) gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verb. m. § 7 UVPG durchgeführt.

¹ TBRC – Top Blown Rotary Converter, ursprünglich war ein „Pierce-Smith-Converter“ wie in der RWO geplant.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Antragsteller betreibt zurzeit auf dem Betriebsgrundstück Hovestraße 50, 20539 Hamburg eine Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren; Nr. 3.3 des Anhangs zur 4. BImSchV als Nebeneinrichtung zur Hauptanlage am Standort „Primärkupferhütte Rohhütte Werk Ost - RWO“.

Mehrere mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid Az.: 13/17 genehmigte Anlagenteile, die bisher noch nicht realisiert wurden, sollen nun gegenüber der o. g. Genehmigung geändert errichtet und betrieben werden. Die Änderungen sind dabei nach Einschätzung der Antragstellerin nicht wesentlich, so dass eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG ausreichend wäre. Diese Einschätzung wird im Folgenden überprüft.

Im Wesentlichen sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Im Rahmen des Projekts CRH RWN wird der bereits genehmigte (Az.: 13/17) jedoch noch nicht errichtete Behandlungssofen der BE 6 mit einigen Modifikationen errichtet. Im Zuge des Projektes werden Anlagenteile örtlich neu angeordnet und Produktionsabläufe angepasst.
- Die genehmigte Aufgabehalle BSO (Badschmelzsofen) wird von der nördlichen Grundstücksgrenze des Werks Nord weiter südlich in Richtung Muggenburger Kanal verschoben und in Schüttgutlagerhalle 2 umbenannt. Die Errichtung der Schüttgutlagerhalle 2 wird zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt, da der Errichtungsort als Baustelleneinrichtungsfläche für die Errichtung des Behandlungssofens mit Nebenaggregaten benötigt wird. Das geplante Förderband von der Aufgabehalle BSO zum BSO wird örtlich verlegt und an die bestehende Schüttgutlagerhalle 1 angebunden und führt zum Behandlungssofen.
- Die geplante Schlackengranulation wird örtlich verschoben und zwischen dem Spitztopfplatz und dem Schalthaus Nord Mitte angeordnet. Die Errichtung der Schlackengranulation wird zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt.

- Der genehmigte Behandlungssofen wird mit dem Spitztopfplatz und der Metallgranulation an die nördliche Werksgrenze verschoben und nimmt räumlich Teile der genehmigten Aufgabehalle BSO in Anspruch. Die technische Ausführung des Behandlungssofens wird abweichend von der ursprünglichen Planung nicht in Form eines Pierce Smith Konverters sondern als TBRC (Top Blown Rotary Converter) erfolgen. Die Verfahrensweise des Behandlungssofens wird im Detail angepasst und weiterentwickelt.
- Die Esse 1b wird örtlich verschoben und zwischen der bestehenden Schüttgutlagerhalle 1 und der geplanten Schüttgutlagerhalle 2 angeordnet. Durch die räumliche Verschiebung und den so fehlenden Bezug zur Esse 1a erfolgt die Umbenennung in Esse 2. Die angeschlossenen Nebenhaubenfilteranlage wird nördlich der Esse 2 errichtet. Die Prozessgas-EGR wird nördlich der geplanten Schüttgutlagerhalle 2 errichtet. Die dazugehörige Prozessgasleitung wird von dort zur Straße N400 geführt und an die Medienbrücke 2 über den Muggenburger Kanal zur Wasch- und Kühlanlage Werk Süd geführt.

Die Errichtungsorte der geplanten Gebäude und Anlagenteile (TBRC-Halle, Prozessgas-EGR, Nebenhaubenfilter und Esse) werden in einem Baugenehmigungsverfahren genehmigt. Das Verfahren wird von der Bauprüfabteilung Hafen der Hamburg Port Authority (HPA-PA1) unter dem Geschäftszeichen HPA / PA1 / 00068 / 2023 unter der Bezeichnung „RWN - Projekt CRH Erstellung Gebäude Behandlungssofen mit Nebengebäuden“ geführt. In dem Rahmen wurden bisher zwei Teilbaugenehmigungen erteilt.

Die erste Teilbaugenehmigung vom 07.12.2023 erstreckte sich über nötige Pfahl- und Betonarbeiten und eine weitere Werkszufahrt. Die zweite Teilbaugenehmigung vom 14.06.2024 erstreckte sich über Stahlbauarbeiten. Der abschließende Baugenehmigungsbescheid steht aus und wird für Ende November 2025 erwartet.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Hinsichtlich Wasser und Gewässer werden keine Veränderungen vorgenommen. Es gibt keine neuen Abwasserarten, keine zusätzlichen Kühlwasserentnahmen oder –einleitungen und Regenwasser wird über die vorhandene Abwasserreinigung abgeführt.

Hinsichtlich Natur und Landschaft besteht keine Relevanz, da Änderungen nur auf dem Werksgelände – im Industriegebiet – durchgeführt werden.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die Einsatzstoffe bleiben gleich und es werden keine neuen Abfallarten erzeugt. Es wurde keine Kapazitätserhöhung der Anlage und daraus folgend auch keine Erhöhung der Abfallmenge beantragt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Luftverunreinigungen

Durch die geplanten Änderungen werden die Emissionsmassenströme der genehmigten Anlage nicht geändert und führen daher zu keinen nachteiligen Auswirkungen durch Luftschadstoffe.

Lärm und Erschütterungen

Im Rahmen des Genehmigungsantrags wurde eine Schallimmissionsprognose eingereicht, welche die geplanten Änderungen mit folgenden Ergebnissen beurteilt:

Die unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen ermittelten Beurteilungspegel für die Anlagen und Betriebseinheiten des gesamten FCM-Projektes liegen um mindestens 15 dB tags und 10 dB nachts unterhalb der für den Betrieb festgelegten IGW. Die Gesamtbelastung bei Ausschöpfung der IGW durch den vorhandenen Anlagenbetrieb hält bei Berücksichtigung der Zusatzbelastung die IGW ein.

Wasser

Keine zusätzlichen Belastungen von Wasser und Gewässern.

Licht

Nicht relevant

Wärme

Zusätzliche Abwärmemengen sind nicht zu erwarten..

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die beantragten Änderungen beruhen auf dem bereits genehmigten Bestand aus dem FCM-Verfahren. Dieses wurde am 04.10.2017 mit dem Gz.: IB 1301 – 13/2017 genehmigt. Durch die beantragten Änderungen werden keine neuen Stoffe in der Anlage verarbeitet. Die genehmigten Mengen an Einsatzstoffen bleiben unverändert.

Abgesehen von Erdgas und Sauerstoff liegen alle Stoffe mit einer Störfalleinstufung in fester Form vor. Da keine neuen Stoffe in der Anlage eingesetzt werden und sich deren Bewertung nicht verändert hat, liegen weiterhin keine Schutzobjekte im Sicherheitsabstand.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Teilsicherheitsbericht wird bis zur Inbetriebnahme der Anlage angepasst und fertiggestellt. Die Gefahrenquellenanalysen (HAZOP) wurden bereits erstellt und die Ergebnisse in den Engineering-Prozess übernommen.

Durch die Anlage wird kein angemessener Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten erstmalig unterschritten. Es wird kein bereits unterschrittener angemessener Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten räumlich noch weiter unterschritten. Es liegen keine benachbarten Schutzobjekte im angemessenen Sicherheitsabstand der Anlage. Es liegt keine Betroffenheit eines benachbarten Schutzobjekts vor. Die Voraussetzung für eine erhebliche Gefahrenerhöhung sind nicht gegeben.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es werden keine neuen Emissionen in die Luft und in Gewässer beantragt, insofern werden keine nachteiligen Auswirkungen durch die Änderungen gegenüber dem genehmigten Stand erwartet. Die geänderte Anlage wird entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden, d. h., die Vorschriften der neuen TA-Luft und der AwSV werden umgesetzt. Diffuse Staubemissionen werden durch konsequente Einhausungen und Absaugungen an den möglichen Entstehungsorten vermieden. Die Anlagenteile werden so errichtet und betrieben, dass das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder die angrenzenden Gewässer verhindert wird. Tatsächlich werden die gefassten Emissionen durch moderne Filtertechnik geringer ausfallen, als die TA-Luft dies fordert. Die Staubemissionen sind dabei so gering, dass die Messtechnik hier an ihre Grenzen kommt.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Die Bauleitplanung weist das Werksgelände als Industriegebiet (Bebauungsplan) auf einer Hafenfläche (Flächennutzungsplan) aus. Das Vorhaben findet allein auf diesem Gelände statt und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen.

Wasser

Im Zuge des Vorhabens ist keine Grundwasserhaltung erforderlich. Es werden keine zusätzlichen Kühlwassermengen benötigt. Die als gewässerverträglich festgestellte Obergrenze des durch Kühlwasser entstehenden Wärmeeintrags in den Muggenburger Kanal wird nicht erhöht (vgl. WRE 16 AI 88).

Es findet kein zusätzlicher Eintrag von Metallen oder anderen relevanten Stoffen in das Gewässer statt. Niederschlagswässer werden über das bestehende Regenswassersystem geführt.

Boden

Der Boden wird durch die Installation von flüssigkeitsdichten Flächen im Sinne des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (AwSV) geschützt.

Natur und Landschaft

Es sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Die Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Gebiete „Hamburger Unterelbe“, „Boberger Düne und Hangterrassen“, „Heuckenlock / Schweenssand“ und „Die Reit“ sind im Rahmen der UVU 2010 untersucht worden bzw. es wurden entsprechende FFH-Vorprüfungen durchgeführt. Das Vogelschutzgebiet „Holzhafen“ wurde im März 2013 ausgewiesen und hinsichtlich der Auswirkungen der benachbarten Betriebe bewertet. Es wurde festgestellt, dass die als Schutzziele genannten Zugvogelarten Löffelente, Krickente und Brandgans von den Auswirkungen der Betriebe nicht nennenswert beeinflusst werden.

Eine zusätzliche Auswirkung auf diese Gebiete durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Die Naturschutzgebiete „Auenlandschaft Norderelbe“ ca. 500 m östlich, „Rhee“ ca. 750 m südlich und „Boberger Niederung“ ca. 5.200 m östlich des Aurubis-Geländes wurden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung von 2010 (Projekt Future RWO, Bericht Nr. M86 057/1 vom 12.08.2010) ebenfalls hinsichtlich ihrer Verträglichkeit der Einwirkungen des Aurubis-Betriebs untersucht. Weitergehende Einwirkungen sind nicht zu erwarten.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Nicht relevant.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Vgl. UVU 2010.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Vgl. UVU 2010.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Vgl. UVU 2010.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Vgl. UVU 2010.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nicht relevant.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Keine zusätzlichen Gewässerbelastungen, daher irrelevant.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes.

Keine zusätzliche Immissionsbelastung, daher irrelevant.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nicht vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.

Durch das beantragte Vorhaben ergibt sich in Bezug auf Luftschadstoffe grundsätzlich eine Verbesserung der Immissionssituation an umliegenden Immissionsorten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben sich daraus (siehe Erklärung in Abschnitt 1.5) nicht. Die Umgebung des Betriebsbereichs wird durch die beantragten Maßnahmen entlastet.

Ziel der Maßnahmen ist die sichere Einhaltung der Grenz- und Zielwerte für Schwermetalle im Feinstaub. Die Maßnahmen werden auch zur Verringerung der Deposition

onswerte in der Umgebung führen. Die Depositionen sind jedoch nicht nur vom Anlagenbetrieb, sondern auch von z. B. Wiederaufwirbelungen von Altablagerungen abhängig. Insofern ist eine Prognose für diese Werte nahezu unmöglich.

Eine zusätzliche Lärmbelastung wird nicht erwartet. Weitere Auswirkungen auf andere Medien sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Dies bedeutet, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten sind.

Auch Auswirkungen auf andere Schutzgüter wie Natur und Landschaft, Boden und Wasser sind nicht zu besorgen.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Die Emissionen haben keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zur Folge. Die festgelegten Immissionsgrenzwerte an den vorgegebenen Beurteilungspunkten werden nicht überschritten.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:

Keine feststellbaren Auswirkungen.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Auswirkungen werden positiv sein.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Nicht zutreffend

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Nicht zutreffend

3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Das Änderungsvorhaben hat positive und keine nachteiligen Auswirkungen, da diffuse Emissionen gemindert werden.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Unter Berücksichtigung der v. g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Einschätzung der Antragstellerin Aurubis AG, dass die beantragten Änderungen nicht wesentlich im Sinne des BImSchG sind und daher eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG ausreichend wäre um diese der zuständigen Behörde anzuzeigen, wird geteilt. Das Genehmigungsverfahren kann – wie beantragt – gemäß § 16 (4) BImSchG durchgeführt werden.